STADT BIRKENFELD — BEBAUUNGSPLAN "SÜD-WEST-SPANGE I" — M. 1:1000 / 1:2500

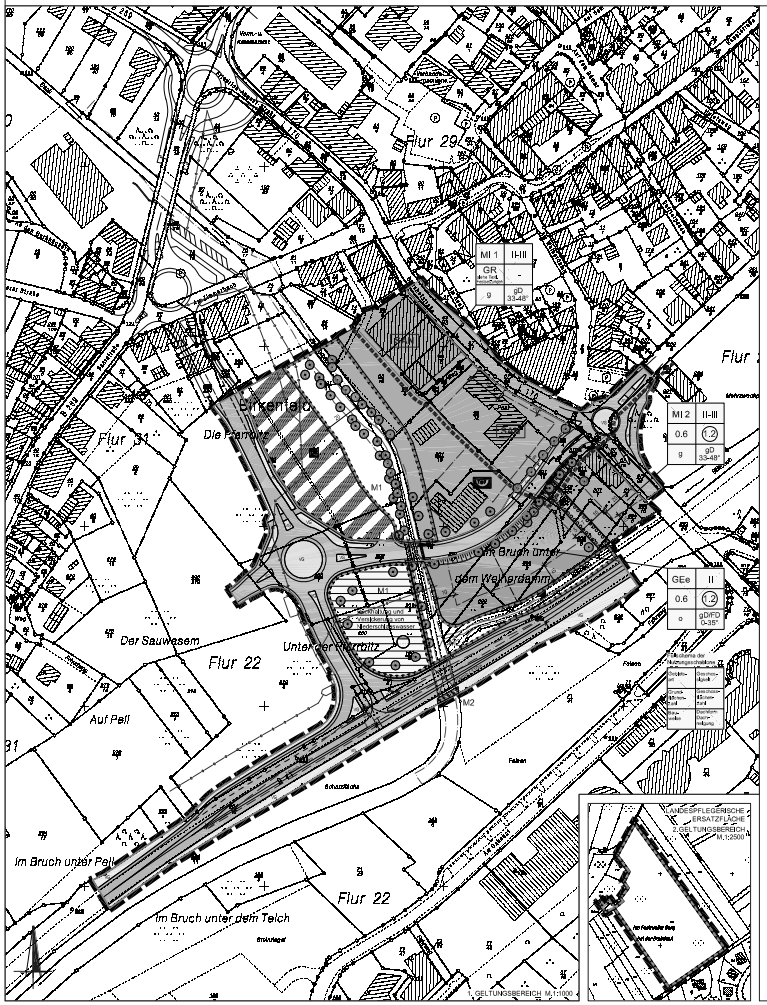

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 0,6 — Grundflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 19 BauNVO)
- (2) — Geschoßflächenzahl (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)
- GR — Größe der Grundflächen baulicher Anlagen (§§ 16 Abs.2, 19 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§§ 16 Abs.2, 20 BauNVO)
- II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (§§ 16 Abs.4, 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o — offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- g — geschlossene Bauweise (§ 22 Abs.3 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs.1 und 2 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS

- Post

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11, BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Bröckenbauwerk

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 UND 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- vorhandener Milchwasserkanal

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu erhaltender Baum
- zu pflanzender Baum

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs.1 Nr.24 UND ABS.4 BauGB)

- bauliche Vorkehrungen: Schallschutzwand h = 2,0 m über Straßenoberkante

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs.1 Nr.26 und Abs.6 BauGB)

- Aufschüttung
- Abgrabung

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des Satzungsgebietes (nachrichtliche Übernahme)
- 33-48° — Dachneigung (§ 88 Abs.1 Nr.1 LBauO) -Beispiel-
- gD — geneigtes Dach
- FD — Flachdach

INFORMATIVE PLANEINTRAGUNGEN

- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vs — Verkehrsgrün
- M1 — Maßnahmen gemäß landespflegerischer Planungsbeitrag -Beispiel- (ohne Text) Festsetzungen)
- Wasserflächen (vorgeschlagener Verlauf des renaturierten Baches)
- Sichtdreieck nach RASt-06
- hydraulischer Nachweis Hochwasserlinie HQ 100

Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beiheft sind Bestandteil des Bebauungsplans. Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB sind beigefügt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23 Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (BVVereinfG) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S.466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I.S.58), sowie die Anlage zur PlanV 90.
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl.I.S. 2470)
5. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, (GVBl. S.317)
6. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008, (GVBl.S.294)
7. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28.September 2005 (GVBl.2005, S.387).
8. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Oktober 2007 (GVBl., S. 191)
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 02.11.1999 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. BESCHLUSS ÜBER DIE TEILUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN ZWEI BEBAUUNGSPLÄNE SÜD-WEST-SPANGE I UND SÜD-WEST-SPANGE II

Der Rat der Stadt Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 30.10.2001 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Süd-West-Spange" in zwei Teilbebauungspläne mit der Bezeichnung "Süd-West-Spange I" und "Süd-West-Spange II" aufzuteilen. Gleichzeitig wurde ein am 07.06.1999 gefasster Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich a) Bebauungsplan "Dimmerbach / Bahnhofstraße" (bekanntgemacht in der Nahe-Zeitung am 08./15.1999) aufgehoben.

3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE TEILUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND AUFSTELLUNG VON TEIL I UND TEIL II

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilung des Bebauungsplanes und Aufstellung von Teil I und Teil II erfolgte am 22.01.2002

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB am 28.11.2002 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 31.12.2002

5. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am 28.11.2002 vom 02.12.2002 bis zum 23.12.2002.

6. ERNEUTE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SÜD-WEST-SPANGE I

Das Verfahren zur erneuten Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs.2 BauGB am 25.07.2007 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 23.08.2007.

7. ERNEUTE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SÜD-WEST-SPANGE I

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am 01.08.2007 vom 02.08.2007 bis zum 23.08.2007.

8. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom
16.07.2008 in der Zeit vom
04.08.2008 bis zum 04.09.2008 aus.

9. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BauGB

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs.2 BauGB am 10.07.2008 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 04.09.2008.

10. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS

Aufgrund des § 24 GemO und der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 10.02.2009 als Satzung beschlossen.

Birkenfeld, den 26.05.2009

Nauert
(Stadtbürgermeister)

11. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung, stimmt mit den neben Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das Ifr den Bebauungsplan vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld, den 26.05.2009

Nauert
(Stadtbürgermeister)

12. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am 03.06.2009.

Birkenfeld, den 04.06.2009

Nauert
(Stadtbürgermeister)

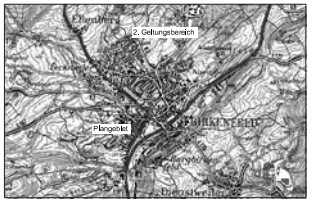

STADT BIRKENFELD

BEBAUUNGSPLAN "SÜD-WEST-SPANGE I"

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT BIRKENFELD

M 1 : 1000 / 1:2500

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL.-ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JACOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER
BRUCHSTRASSE 9
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-22
EMAIL bamo@bbp-kl.de
www.bbp-kl.de
BACHTLER BÖHME + PARTNER